

Herzlich willkommen beim Tauchsportclub Atlantis



Erlebe die Unterwasserwelt, schwebe frei wie ein Fisch im Wasser
genieße die einzigartige Flora und Fauna
nicht nur im Meer sondern auch in unseren Seen

für Anfänger aber auch erfahrene Taucher
oder die, die es noch werden wollen

Bei uns kannst Du sicher untertauchen!

Franz Hribernik
/ Obamnn /

Utho Christl jun.
/ Obmann Stv. /

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen **Tauchsportclub – Atlantis** und hat seinen Sitz in Klagenfurt, er ist ein unpolitischer Verein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- b) Das Logo des Vereins



§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der Stadt Klagenfurt. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Pflege der Gemeinschaft und die Ausübung des Schwimm- Tauchsport ohne Unterwasserjagd.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Pflege des Tauchsports und Wassersports und der Kameradschaft innerhalb des Vereins
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im Tauchsport durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe
- c) Abhaltung von Vorträgen
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern
- e) Der Verein bietet Aus- und Weiterbildung zum Schutz der Natur und Umwelt an
- f) Errichtung einer Fachbibliothek

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen
- b) Spenden, Zinseinnahmen, Vermächnisse, Förderungen und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen männlich oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind außerdem zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Vorstand eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum Nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§ 10 Ausschlussbestimmungen

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt: 1. Wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder in den Statuten niedergelegte Verpflichtungen nicht erfüllt. 2. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. 3. Wenn es sich eines Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht. Zur Fällung eines Ausschließungsbeschlusses ist der Vorstand berufen. Der hievon Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt, und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung, beim Vorstand schriftlich zu berufen. Nach Verstreichung dieser Frist oder Entscheidung im Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft. Sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Club sind ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausschließungsbescheides außer Kraft.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflicht von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen vor Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand zu übergeben. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf einer Stunde abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Die Wahlen und die Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung der Änderung der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und sein Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) dem Zeugwart

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall wahr sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmanns ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fauchausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können

§ 16 Agenden der Funktionäre

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Kassier besorgt die ordnungsmäßige Geldgebahrung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für den Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist.

§ 19 Ausfertigung und Bekanntmachungen

Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Obmann und vom Schriftführer unterfertigt sein. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Obmann mit dem Kassier. Die Kundmachungen erfolgen durch direkte Verständigung oder durch Verlautbarung in den Mitteilungsblättern.

§ 20 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, soziale Zwecke zu verwenden.



TSC-ATLANTIS

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Mitgliedsbeiträge

Erwachsene AKTIV (Ordentliche Mitglieder)	jährlich	50,00 €
	monatlich	5,00 €
Erwachsene PASSIV (Ausserordentliche Mitglieder)	jährlich	60,00 €
	monatlich	6,00 €
Ehepaare und Lebensgemeinschaften	jährlich	70,00 €
	monatlich	7,00 €
Unterstützende Mitglieder	jährlich	20,00 €
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	jährlich	0,00 €
Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	jährlich	20,00 €

Beitrittsgebühr

Erwachsene AKTIV bzw. PASSIV	einmalig	30,00 €
------------------------------	----------	---------



10 Goldene Regeln für das Tauchen

Tauche wie Dein eigener Schatten!

Hinterlasse keine Spuren!

Sei ein sensibler Besucher der Unterwasser-Welt, kein Eindringling!

Genieße Deine Tauchgänge und erfreue Dich an den farbenfrohen Vielfalt der Unterwasserwelt.

1. Betrete Gewässer nie durch Wasserpflanzen oder Korallenbestände!
2. Kontrolliere ständig Deine Tarierung!
3. Halte Abstand von Pflanzen, Korallen und anderen Tieren und wühle kein Sediment auf!
4. Achte auf sensibles Ankern bei Bootstauchgängen!
5. Jage, berühre und füttere keine Tiere!
6. Harpunenjagd ist verpönt, kaufe keine und sammle auch selbst keine Souvenirs wie Korallen, Muscheln und Schnecken!
7. Betauche Höhlen sehr vorsichtig, sogar die Luftblasen können dort empfindliches Leben gefährden und schädigen.
8. Halte die Tauchplätze über und unter Wasser sauber!
9. Informiere Dich über die Unterwasser-Lebenswelt, um Schäden zu vermeiden!
10. Veranlasse Deine Tauchpartner ebenfalls diesen Regeln zu befolgen!



TSC-ATLANTIS

Checkliste für Dein Tauchequipment

Mit Hilfe dieser Checkliste kannst Deine Ausrüstung für den nächsten Tauchurlaub/Tauchausfahrt überprüfen, ob alles funktioniert oder ob noch etwas fehlt bzw. erledigt werden muss!

- Maske vorhanden ?**
- Maskenband auf Risse etc. Überprüfen
- Schnallen noch funktionsfähig ?
- Dichtet die Maske noch gut ab ?
- Antibeschlagmittel vorhanden ?
- Ersatzmaske ?
- Ersatz Maskenband ?

- Schnorchel vorhanden ?**
- Mundstück noch i.O. ?
- Halter für Maskenband noch i.O. ?
- Schnorchel noch dicht ?

- Flossen vorhanden ?**
- Flossenband auf Risse etc. Überprüfen
- Schnallen noch funktionsfähig ?
- Ersatz Flossenband

- Tauchanzug komplett vorhanden** (Anzug, Füßlinge, Handschuhe) ?
- Passt noch alles ?
- Anzug, Füßlinge und Handschuhe und/oder Manschetten auf Risse prüfen und ggf. Kleben
- Alle Reißverschlüsse noch ok und gängig ?

- Atemregler komplett vorhanden ?** (1. Stufe, 2. Stufe, Oktopus, Inflatorschlauch, Finimeter oder Tauchcomputer)
- Wurde er vor weniger als 2 Jahren gewartet ?
- Alle Schläuche i.O. ? (keine Risse, Blasen oder porösen Stellen)
- O-Ring noch i.O. ?
- Lassen sich alle drehbaren Bauteile leicht drehen ?
- 2. Stufe und Oktopus dicht ?** (mit einem Finger die erste Stufe zuhalten und an der 2. Stufe versuchen zu atmen)
- Lässt sich durch die 2. Stufe leicht ausatmen ?
- Ersatz O-Ringe ?
- INT oder DIN Adapter für Atemregler ?
- Wenn zum testen eine Pressluftflasche zur Verfügung steht, dann noch folgendes testen:

- Sind alle Anschlüsse unter Druck dicht (im Zweifelsfall ins Wasser legen) ?
- Funktioniert das Finimeter/Tauchcomputer ?
- Lässt sich das Finimeter/Tauchcomputer unter Druck drehen ?
- Ist die 2. Stufe und der Oktopus dicht (im Zweifelsfall ins Wasser legen) ?
- Lässt sich aus der 2. Stufe und dem Oktopus leicht atmen ?

- Jacket vorhanden ?**
- Jacket aufblasen und auf Dichtigkeit überprüfen
- Ablassventile auf Funktion und Dichtigkeit prüfen (evtl. Verschraubungen nachziehen)
- Lässt sich der Inflatorschlauch anschließen ?
- Funktioniert der Inflator ?
- Oktopushalterung vorhanden und i.O. ?
- Wenn zum testen eine Pressluftflasche zur Verfügung steht, dann noch folgendes testen:
 - Sind alle Anschlüsse unter Druck dicht (im Zweifelsfall ins Wasser legen) ?
 - Funktioniert der Inflator ?
 - Überdruckventile testen (Jacket aufblasen, bis die Ventile abblasen)

- Tauchcomputer vorhanden ?**
- Funktioniert er noch ?
- Batteriezustand überprüfen

- Bleigurt vorhanden ?**
- Blei vorhanden

- Pressluftflasche vorhanden ?**
- Optisch noch i.O. (Keine größeren Beschädigungen) ?
- Flaschen-TÜV noch aktuell ?
- Funktioniert das Ventil ?
- Anschluß für den Atemregler noch i.O. ?

- Tauchlampe vorhanden ?**
- Funktion testen
- Alle Dichtungen/O-Ringe ohne Risse, sauber und gefettet ?
- Ersatzbrenner für die Tauchlampe ?
- Ersatzdichtung/O-Ring für die Tauchlampe ?
- Bei Akkulampen zuerst im Wasser liegend entladen. Anschließend komplett laden und erneut im Wasser entladen. (Überprüfung der Brenndauer)
- Bei Batterielampen neu Batterien einsetzen
- Ersatz Batterien ?

- Tauchmesser vorhanden ?**
- Klinge mit Silikon einfetten
- Befestigungsbänder i.O. ?

- Kompass vorhanden ?**
- Funktion testen
- Befestigung/Armband i.O. ?

- Tauchschein vorhanden ?**
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorhanden ?

- Logbuch ?**
- Signalboje vorhanden ?**
- Notlampe vorhanden ?**
- Shaker vorhanden ?**
- UW-Schreibtafel vorhanden ?**

Die Pflege der Tauchausrüstung

Die Winterzeit steht vor der Tür und die Witterung lässt nicht gerade Lust aufkommen über die Wintermonate tauchen zu gehen. Fazit, man lässt die Tauchausrüstung im Schrank liegen und erlebt dann im nächsten Frühjahr, wenn man nach mehrmonatiger Abstinenz mal wieder so richtig heiß aufs Tauchen ist, böse Überraschungen. Das fängt damit an, dass der nicht nur wegen der zugelegte Weihnachtspfunde und Winterspeck der Tauchanzug plötzlich nicht mehr passt, auch können der eine oder andere Ausrüstungsteil defekt sein oder gar seinen Dienst gänzlich versagen. Dies lässt sich leicht vermeiden, wenn man ein wenig überlegt und sorgsam mit seiner Tauchausrüstung umgeht. Dies erspart nicht nur jede Menge Ärger, sondern auch eine ganze Menge Geld.

Tauchanzug

Waschen bei 30°C (nicht mehr !) mit einem Feinwaschmittel in der Waschmaschine. Nicht schleudern und auch nicht bügeln! Waschmittelreste entfernt man am besten, wenn man den Tauchanzug danach noch ein- bis zweimal mit klarem Wasser in der Waschmaschine spült. Zum Trocknen an einen kühlen, schattigen Platz auf einem Kleiderbügel aufhängen und vollständig über mehrere Tage trocknen lassen, bevor man ihn wegräumt. Wer öfters in seinen Tauchanzug strullert, sollte den Anzug innen mit etwas Sagrotan-Spray noch zusätzlich desinfizieren, sonst kann es zu "Gerüchen" kommen, die sich im Anzug festsetzen.

Reißverschlüsse

kann man leicht mit etwas Silicon-Spray wieder leichtgängig machen und zusätzlich wird der Reißverschluss konserviert.

Manschetten

von Halbtrockentauchanzügen pudert man mit etwas Talkum ein. Dies verhindert, dass die Manschetten verkleben.

Lagerung

Frostfrei am besten im Keller auf einem Kleiderbügel hängend (nicht zusammenlegen!) licht- und staubgeschützt in einem Kleiderschrank. Dabei sollte man darauf achten, dass sich zum Beispiel keine lösungsmittelhaltigen Substanzen (Farben, Lacke, Lösungsmittel) in der Nähe des Anzugs befinden, da Kunststoffe, u.a. auch Neopren, durch evt. austretende Lösungsmitteldämpfe beschädigt werden. Dies gilt im Übrigen für die gesamte Tauchausrüstung, die Kunststoffteile enthalten (AutomatenSchläuche, Masken, Flossen).

Füßlinge und Handschuhe

werden wie der Tauchanzug gewaschen.

Lungenautomat

Nach gründlicher Reinigung des Automaten, Schläuche leicht mit Vaseline einfetten. Visuelle Kontrollen unter den Knickschutzen sind besonders empfehlenswert. Sonstige Wartungsarbeiten sollte man nur vom Fachmann durchführen lassen. Daran denken, dass die jährliche Inspektion rechtzeitig vor Beginn der Tauchsaison von einem Fachmann durchgeführt wird.

Jacket

Mit klarem Wasser mehrmals innen und außen gründlich mit Wasser spülen. Um Pilzbefall zu vermeiden, kann man beim letzten Spülgang (innen) etwas Sagrotan® ins Spülwasser geben. Zum Trocknen an einen kühlen, schattigen Platz auf einem Kleiderbügel halb aufgeblasen aufhängen und vollständig über mehrere Tage trocknen lassen, bevor man es wegräumt. Lagerung: frostfrei am besten im Keller auf einem Kleiderbügel hängend und halb aufgeblasen (nicht zusammenlegen!) licht- und staubgeschützt in einem Kleiderschrank.

Bleigurt

Mit klarem Wasser spülen und trocknen lassen.

Tauchermesser

Wenn möglich, sollte man das Messer zerlegen und gründlich von Schmutz- und Salzresten befreien und anschließend mit etwas Siliconspray einfetten. Auch vermeintlich rostfreier Stahl rostet, besonders in Salzwasser.

Pressluftflaschen

lagert man am besten mit etwas Restdruck von 20-50 bar, stehend. Eine Lagerung im vollen Zustand wird nicht empfohlen, da dadurch das Flaschenmaterial ermüden kann. Vor Beginn der Tauchsaison, am besten in der Winterpause, lässt man die visuelle Prüfung bzw. die Druckprüfung (TÜV) vom Fachmann durchführen.

Taucherlampen

Reinigen, O-Ringe reinigen und neu einfetten. Lagerung: mit frisch aufgeladenen Akkus. Zur Erhaltung der Kapazität der Akkus, Ladezustand alle paar Wochen überprüfen und ggf. nachladen. Halb volle Ni-Cd-Akkus vor dem Ladevorgang vollständig entladen. (Memory-Effekt)



EU Norm für den Tauchsport

Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern.

Die Europannorm dient der europaweiten Vereinheitlichung der Tauchausbildung. Dabei handelt es sich um den kleinsten gemeinsamen Nenner. Wie die Überschrift verdeutlicht, handelt es sich also um eine Mindestanforderung. Für die Umsetzung bedeutet dies, dass die Verbände, die sich entschließen, nach dieser Norm Taucher auszubilden, die Inhalte der Norm erfüllen müssen, es ihnen aber frei steht, mehr zu machen/fordern, als in der Norm vorgeschrieben ist.

Die Norm ist in drei Teile gegliedert, die insgesamt einer dreistufigen Ausbildung entsprechen:

- DIN EN 14153-1 - Beaufsichtigter Taucher
- DIN EN 14153-2 - Selbstständiger Taucher
- DIN EN 14153-3 - Tauchgruppenleiter

Allen drei Ausführungen vorangestellt ist eine Erläuterung des Anwendungsbereichs, eine Einbettung in andere Euronormen (z.B. die EN 250 für Atemgeräte) und eine genau Spezifizierung von Benennungen und Definitionen. Dabei werden Begriffe wie "Tauchausbilder" und "begrenzte Gewässer" genau festgesetzt. Interessant ist hierbei die Definition des Atemgases: "Gemisch aus Sauerstoff und Stickstoff mit mindestens 20% Sauerstoffanteil"¹. Interessant ist diese Auslegung nicht wegen des Ausschlusses anderer Gasmischungen, wie Trimix (schließlich behandeln die Normen die Ausbildung von Freizeittauchern), sondern dass nicht von Pressluft geredet wird, also laut der Norm eine Anfängerausbildung mit Nitrox zulässig wäre. Ein Blick in die Zukunft? Dass die Verfasser der Norm durchaus ein weiteres Spektrum an Ausrüstungsszenarien im Blick hatten, zeigt sich auch in der Definition der Tauchausrüstung. Hier wird bei der Benennung der alternativen Atemgasversorgung darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein einfaches "Oktopussystem bis hin zum doppelten Atemsystem mit getrennter Atemgasversorgung" handeln kann.

Bei den gesundheitlichen Voraussetzungen fällt auf, dass nicht prinzipiell ein tauchsportliches Attest gefordert wird. Es wird nur gefordert, dass der Gesundheitszustand des Tauchschülers entweder durch eine medizinische Untersuchung oder einen Fragebogen überprüft wird.

Beaufsichtigter Taucher DIN EN 14153-1

Bei der Einstiegszertifizierung handelt es sich, wie der Name schon andeutet, nicht um eine Brevetierung, die Taucher befähigt, eigenständig zusammen tauchen zu gehen. Als beaufsichtigter Taucher ist man nur berechtigt, unter der Führung eines (mindestens) Tauchgruppenleiters in genau umrissenen Umständen im Freiwasser zu tauchen. Dabei werden folgende Einschränkungen genannt:

- Empfohlene maximale Tiefe ist 12 m (unter Aufsicht eines Tauchgruppenleiters).
- Maximal 4 beaufsichtigte Taucher pro Tauchgruppenleiter, sofern es ihm möglich ist, jedem der anderen Taucher sofort beizustehen.
- Keine Dekotauchgänge.
- Es muss Oberflächenunterstützung vorhanden sein,
- Die Bedingungen müssen genauso gut oder besser als bei der Ausbildung sein.
- Die beaufsichtigten Taucher dürfen unter Aufsicht von Tauchgruppenleitern Erfahrungen sammeln, aber nur mit Tauchausbildern Tauchgänge unternehmen, die über die oben genannten Parameter hinausgehen.

Theorie

Die theoretische Unterweisung ist relativ rudimentär - ein reiner Einstieg in die Materie. Bei der Ausrüstung müssen die Schüler die entsprechenden Kenntnisse über deren praktische Anwendung erwerben. Im Bereich Physik geht es lediglich um die Auswirkungen des Drucks und das archimedische Prinzip. Der medizinische Bereich beschränkt sich auf die Auswirkungen des Drucks sowie die Auswirkungen von Stress, Temperatur und Drogen auf den Tauchschüler. Den Abschluss findet die Theorie in den beiden Bereichen Tauchumgebung und Notfallmanagement - hier aber nur der Verlust des Tauchpartners.

Praxis

Die praktische Unterweisung unterscheidet stark zwischen begrenztem Gewässer und Freiwasser. Es ist vorgeschrieben, dass die entsprechenden Fähigkeiten erst im begrenzten Gewässer beherrscht werden müssen, ehe man ins Freiwasser geht. Ansonsten beinhaltet die praktische Ausbildung alles, um erste Flossenschläge unter Wasser machen zu können, inklusive "Agieren als Empfänger einer alternativen Luftversorgung". Genau festgelegt wird in dieser Norm auch der Ablauf eines Freiwassertauchgangs von der Vorbesprechung bis hin zur Dokumentation des Tauchgangs.

Schnorchelkenntnisse sind nicht Bestandteil dieser Euronorm. Die Tauchschüler müssen lediglich durch Schwimmen (also ohne ABC-Ausrüstung) einer Strecke von 50 m sowie 5 Minuten schwimmen oder treiben lassen zeigen, dass sie ohne mechanische Unterstützung nicht sofort untergehen und

Die restlichen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung legen die Anwesenheit eines Ausbilders und dessen Verantwortungs- und Handlungsbereich fest.

Die Norm schließt mit einer Definierung der Bewertung des theoretischen Wissens und der taucherischen Fähigkeiten. Dabei wird festgelegt, dass der Tauchschüler zwei qualifizierende Freigewässer-Tauchgänge mit einem Ausbilder zum Erreichen dieser Zertifizierung machen muss.

Selbstständiger Taucher DIN EN 14153-2

Die zweite Stufe der Tauchausbildung soll den Tauchschüler befähigen, eigenständig Tauchgänge mit anderen Tauchern dieser Ausbildungsstufe durchführen zu können. Allerdings unterliegt man als selbstständiger Taucher auch Einschränkungen, sofern nicht eine entsprechende Zusatzausbildung vorliegt oder man von einem Tauchgruppenleiter begleitet wird:

- Empfohlene maximale Tiefe ist 20 m (bei Tauchgängen mit anderen selbstständigen Tauchern).
- Keine Dekotauchgänge.
- Es muss Oberflächenunterstützung vorhanden sein.
- Die Bedingungen müssen genauso gut oder besser als bei der Ausbildung sein.
- Sollten die Bedingungen von den bisherigen Erfahrungen der selbstständigen Taucher abweichen, benötigen sie eine entsprechende Einweisung durch einen Tauchgruppenleiter.

Theorie

Die theoretische Unterweisung vertieft die in der Ausbildung zum beaufsichtigten Taucher angerissenen Themengebiete. Unter der Rubrik "Ausrüstungsgegenstände" findet sich auch "erste Hilfe und Sauerstoffversorgungs-Einrichtungen", unter Physik sollen Schall, Licht, Auftrieb, Druck-/Gasgesetze und Temperatur behandelt werden. Zwar sollen selbstständige Taucher keine Dekotauchgänge durchführen, aber in der theoretischen Einweisung für die Handhabung von Tabellen und Tauchcomputern wird auch gefordert, dass sie die "Fähigkeit, erforderliche Dekompressionsstops zu bestimmen" erlernen müssen.

Die anderen großen Themen der Theorie sind Tauchgangsplanung und Tauchumgebung, einschließlich Umweltschutz und Medizin. Im Bereich Medizin liegt der Schwerpunkt hauptsächlich auf den Auswirkungen des Drucks, aber auch auf anderen Gefahren (Überanstrengung, Hyperventilation, etc.). Ein weiterer Punkt der Medizin ist die Erste Hilfe bei Tauchunfällen, die sich hier auf Herz-Lungen-Wiederbelebung und Verabreichung von normobarem Sauerstoff bezieht. Der Punkt "Psychologische Probleme" beinhaltet die Themen Stress, Panik und Selbstüberschätzung.

Praxis

Auch beim selbstständigen Taucher wird Wert darauf gelegt, dass die praktische Ausbildung erst einmal im begrenzten Gewässer erfolgt, ehe die Schüler die Übungen und gelernten Fähigkeiten im Freiwasser anwenden. Im begrenzten Gewässer soll die Vertrautheit mit dem Gerät erweitert werden, Techniken des Ab- und Auftauchens sowie der Tarierung erlernt werden, aber auch Übungen zur Problemlösung unter Wasser gemacht werden, vom Wiedererlangen des Atemreglers bis zu Methoden, wie man im Falle von eigenem Luftverlust oder dem des Partners sicher an die Oberfläche gelangt.

Die zu vermittelnden Fähigkeiten im Freiwasser entsprechen fast vollständig denen des begrenzten Gewässers, es kommt jedoch noch der Punkt "einfache Unterwasser-Navigation" hinzu.

Schnorchelkenntnisse sind auch beim selbstständigen Taucher nicht wirklich Bestandteil. Die Tauchschüler müssen lediglich 50 m schwimmen (also ohne ABC-Ausrüstung), 10 Minuten schwimmen oder sich treiben lassen und mit kompletter Ausrüstung 50m zum Ausstiegspunkt zurück schnorcheln.

Die Rahmenbedingungen legen wieder sehr genau den Ablauf eines Freiwassertauchgangs fest, die Pflichten des Tauchlehrers, die Art des Gewässers und die maximale Anzahl (drei) der Freiwassertauchgänge pro Tag. Um als selbstständiger Taucher zertifiziert zu werden, sind mindestens "vier qualifizierende Freigewässer-Tauchgänge" mit einer Mindestlänge von je 15 Minuten erforderlich.

Tauchgruppenleiter DIN EN 14153-3

Ziel der Ausbildung zum Tauchgruppenleiter ist es, "ausreichend Wissen, Fertigkeiten und Erfahrung aufzuweisen, um in der Lage zu sein, ihre Tauchgänge planen, organisieren und durchführen sowie andere Freizeit-Gerätetaucher im Freiwasser führen zu können." Die dritte Ausbildungsstufe der EU-Norm ist die anspruchvollste Klasse und entsprechend groß sind auch die Anforderungen an die zukünftigen Tauchgruppenleiter, aber auch deren Befugnisse später.

Generell sind sie befugt, alle Tauchaktivitäten und Notfallmaßnahmen zu planen und durchzuführen, für die sie ausgebildet wurden. Sie dürfen bei der Tauchausbildung Kontrolle und Sicherung übernehmen (aber nicht selbst Übungen ausführen). Sie dürfen Tauchgänge machen, die über ihre Ausbildung hinausreichen, wenn sie eine entsprechende Einführung in die örtlichen Gegebenheiten erhalten haben. Sie haben allerdings auch die Pflicht sich entsprechend ausbilden lassen, um unter anderem die folgenden anspruchsvolleren Tauchgänge führen zu dürfen: Nachttauchgänge, Tauchgänge mit eingeschränkter Sicht, Strömungstauchgänge, Tieftauchgänge, Wracktauchgänge, Tauchgänge mit Trockentauchanzug. Diese Zusatzausbildung darf nur von einem entsprechend qualifizierten Tauchlehrer durchgeführt werden. Entsprechend anspruchsvoll sind auch die theoretischen und praktischen Anforderungen an die Tauchgruppenleiter.

Theorie

Im theoretischen Bereich muss ein Anwärter nachweisen, dass er ein so großes Wissen hat, dass er in "allen typischen lokalen Umgebungsbedingungen" Tauchgänge und Notfallmaßnahmen planen und durchführen kann. Darunter fallen neben den üblichen Theoriebereichen wie Tauchausrüstung, -physik, -medizin und Dekompressionstheorie auch besonders Tauchgangsplanung und -management, sichere Tauchpraktiken, Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Nacht- & Tieftauchen, schlechte Sicht, etc), Gezeiten und speziell auch die "Kompetenzen der Freizeit-Gerätetaucher Ausbildungsstufe 1 – „Beaufsichtigter Taucher“ und Ausbildungsstufe 2 – „Selbstständiger Taucher“ sowie "Kenntnis und Verständnis tauchrelevanter Gesetzgebung und gesetzlicher Bestimmungen".

Praxis

Die Anforderungen an die taucherischen Fähigkeiten der Tauchschüler lassen sich in folgendem Satz zusammenfassen: "Die Kompetenz der Tauchschüler muss ausreichend sein, um mit den anspruchsvollsten Rahmenbedingungen in ihrer Umgebung zurechtzukommen." Die eigentliche praktische Ausbildung entspricht der zum selbstständigen Taucher (zusätzlich wird nur der Gebrauch von Markierungs- oder Signalbojen gelehrt) allerdings soll der Tauchschüler am Ende der Ausbildung in der Lage sein, diese "Fertigkeiten mit dem höchsten Grad an Beherrschung auszuführen".

Zu den erforderlichen Fähigkeiten zählen auch zwei, die als eigene Unterpunkte besonders hervorgehoben werden. Die erste Fähigkeit ist Tieftauchen. Die Norm schreibt vor, dass Anwärter sicher Tieftauchgänge "jenseits der typischen Bereiche des Freizeit-Gerätetauchens" planen und durchführen können. Der zweite Punkt ist die Unterwassernavigation. Hier müssen sie zeigen, dass sie ihre Tauchgänge (eigene oder als Gruppenführer) mit Hilfe natürlicher Navigation und auch der entsprechenden Geräte planen, organisieren und durchführen können.

Neben den tatsächlichen taucherischen Fähigkeiten liegt bei der Ausbildung zum Tauchgruppenleiter ein Schwerpunkt auf den Führungsfertigkeiten. Dazu zählen Tauchgangsplanung und -vorbereitung, das Briefing, Führung des Tauchgangs, Maßnahmen nach dem Tauchgang und die Rettung von Tauchern. Die zu erwerbenden Fähigkeiten in den oben genannten einzelnen Bereichen sind detailliert dargelegt und umfassen alle Punkte zur sicheren Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Tauchgangs.

Neben absolvierten Erste-Hilfe- und HLW-Kursen müssen die Tauchschüler auch einen entsprechenden Kurs zur Verabreichung von reinem Sauerstoff in Notfällen vorweisen.

Im Gegensatz zum selbstständigen Taucher, der seine Ausbildung direkt an den beaufsichtigten Taucher anschließen lassen kann, muss der Tauchgruppenleiteranwärter eine Mindestanzahl von 60 Tauchgängen nachweisen. 40 müssen seit Zertifizierung als selbstständiger Taucher gemacht worden sein, davon 30 unter möglichst verschiedenen Bedingungen, z.B. schlechter Sicht, Strömung, kaltes Wasser. Ist dieses nicht gegeben, muss ein Anwärter eine höhere Tauchgangszahl oder Tauchgänge in größeren Tiefen (>30m) nachweisen. Eine bestimmte Zahl qualifizierender Freiwassertauchgänge mit Tauchlehrer ist zur Erlangung des Tauchgruppenleiters nicht vorgegeben